

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer I. Den 5. Januar 1821.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Dem höchsten Befehl Sr. Königlich-Hoheit des Großherzogs zufolge wird das nachstehende, für die Monate Januar, Februar und März des begonnenen Jahres 1821. vom Höchsten selbst vollzogene Steuer-Patent zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, am 2. Januar 1821.

Großherzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Müllr.

G r o ß h e r z o g l i c h e s P a t e n t .

W i r C a r l A u g u s t

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Entbieten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherrn, Bürgermeistern, Stadtvoigten und Rätthen in den Städten, Richtern und Schultheisen auf dem Lande und insgemein allen Unsern getreuen Unterthanen in den gesammten Unsern Großherzogl. Landen, Unsern allergnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen, daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drei Landstände Unseres Großherzogthums, alle und jede der, in dem unterm 4ten Febr. d. J. erlassenen Steuerpatente des Jahres 1820. ausgeschriebenen Steuern und steuermäßigen Abgaben, auch auf die Monate Januar, Februar und März des kommenden Jahres 1821., soweit sie in diesen drei Monaten fällig werden, zum Vortheil der im Laufe derselben aus den verschiedenen Landschaftlichen- und Steuercafassen, so wie aus der Hauptlandtschaftscaffe, etatsmäßig zu befreitenden Staatsbedürfnisse verwilliget worden sind.

Da Wir nun dieser ständischen Steuerverwilligung Unsere Landesfürstl. Sanction durch Genehmigung derselben ertheilt und demnach beschloffen haben, daß das Steuerpatent vom gegenwärtigen Jahre 1820., als ein auch auf die Dauer jener 3 Monate, gültiges allgemeines Landesgesetz angesehen werden soll; so begehren Wir gnädigst: es wölen alle obengenannten Behörden, Beamte, Gerichtsherren, Bürgermäster, Stadtvoigte und Räthe in Städten, Ober- und Untersteuer- oder Impost- und andere Unsere Einwohner, wie auch gesammte Unsere getreue Unterthanen aller Stände, sich gemessenst hiernach achten, die Behörden und Beamten, denen es zukommt, solches publiciren und Obriigkeiten sowohl, als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die zu entrichtenden Steuern und Abgaben, in den gesetzmäßig bey den Cassen annehmbaren Münzsorten, binnen den herkömmlichen, oder durch ausdrückliche Gesetze bestimmten Fristen in unzertrennten Summen zu Unsern landschaftlichen Cassen, zu welchen es sich gehört, bey Vermeidung der gesetzlichen und herkömmlichen Zwangsmittel eingeliefert werden mögen.

Urkundlich haben Wir dieses Steuerpatent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogtl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben, Weimar, am 30. Decbr. 1820.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freiherr von Fritsch. Freiherr von Gersdorff. Dr. Schweiger.

vdt. Helbig.

II. Da die unterzeichnete Landes-Regierung bei den angeordneten Amts- und Gerichts-Revisionen und sonst mißfällig zu bemerken gehabt, daß bei vielen Untergerichten über die in ihrer Repositur befindlichen Acten und Bücher keine Repertorien gehalten werden; so wird die Anweisung derselben hiermit überall, wo dergleichen noch nicht vorhanden, eingeschärft, mit der Verordnung, künftig einen jeden Actenband, sogleich wenn er geheftet und rubricirt wird, in das Repertorium einzutragen, und hiernach mit Nummer und sonstiger Bezeichnung zu versehen.

Man versteht sich der sofortigen Befolgung dieser Maaregel von den Gerichtsbehörden um so gewisser, als sie eines Theils ihnen selbst eine schnellere Uebersicht und große Erleichterung bei Allegirung der Acten und deren Ausführung in den Reposituren verschafft, andern Theils aber der Mangel der Acten-Repertorien und sonstige Unachtsamkeit in Beziehung auf gegenwärtige Vorschriften künftig streng gehandelt werden wird.

Weimar, am 16. December 1820.

Großherzogtl. Sächs. Landes-Regierung dah.

von Müller.

